

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
E-Mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer: 22

Internet: www.weilheim-schongau.de

15. November 2021

Inhalt:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2021
- Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2021 des Landkreises Weilheim - Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung
- Bundesleitungsgesetz: Übungen und Manöver der Bundeswehr
- Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung
- Wasserrecht; Hochwasserschutz Weilheim-Süd; Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen und weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer I. Ordnung, der Ammer, südlich der Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau, zum Zwecke des Hochwasserschutzes für Weilheim

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 201.740 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.175 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 162.000,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 100 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.620,00 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Altenstadt, 08.11.2021

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN

gez.

Schmid,

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2021 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

	erhöht um €	vermindert um €	und	damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr €	verändert
im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	14.812.100	570.300		176.492.100		190.733.900
die Ausgaben	17.294.600	3.052.800		176.492.100		190.733.900
im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	10.225.600	0		59.125.800		69.351.400
die Ausgaben	10.275.600	50.000		59.125.800		69.351.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.

§ 4

- (1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.
- (2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Weilheim i. OB, den 02.11.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.10.2021, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-1-11 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 02.11.2021

**Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr**

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Gde Böbing, Gde Eglfing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Huglfing,
Gde Oberhausen, Gde Polling, Gde Wessobrunn
Markt Peißenberg

23.11.2021 (ca. 07:30 Uhr) – 25.11.2021 (ca. 16:30 Uhr)

Durchschlageübung

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 08.11.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet

**am Dienstag, den 23. November 2021 um 14 Uhr im Landratsamt Weilheim,
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze**

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsleitung
3. Jahresrechnung 2020
 - a. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung
 - b. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2020
 - c. Erteilung der Entlastung für das Jahr 2020
4. Beratung des Haushalts und Erlass der Haushaltssatzung 2022
5. Wünsche und Anträge
6. Sonstiges

Schongau, 08.11.2021
gez.

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Wasserrecht;

Hochwasserschutz Weilheim-Süd; Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen und weiteren Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer I. Ordnung, der Ammer, südlich der Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau, zum Zwecke des Hochwasserschutzes für Weilheim;

Erörterungstermin

B e k a n n t m a c h u n g

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, plant eine Verbesserung des Hochwasserschutzes am Gewässer I. Ordnung Ammer. Der Zweck des Vorhabens ist der Schutz der Stadt Weilheim vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis durch die Errichtung von technischen Hochwasserschutzbauwerken südlich von Weilheim.

Unter Vorlage der entsprechenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim die erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Im Zuge des hierzu gem. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchgeführten förmlichen Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden fachliche Stellungnahmen/Gutachten eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu dem Vorhaben sind gemäß den Vorgaben des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz mit dem Träger des Vorhabens (Wasserwirtschaftsamt Weilheim), den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Dieser Erörterungstermin findet am

**Donnerstag, den 02.12.2021
um 9:00 Uhr im Sitzungssaal „Zugspitze“ (3. OG, barrierefrei)
des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Amtsgebäude II,
Dienststelle Weilheim,
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim i.OB**

statt.

Zu Beginn des Erörterungstermins wird zunächst der Vorhabensträger, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, das Vorhaben nochmals vorstellen. Danach sollen die Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre abgegebenen Stellungnahmen vorbringen. Anschließend erhalten die Privatpersonen (Einwendungsführer und Betroffene) Gelegenheit, ihre Einwendungen, Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von den geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass während des Erörterungstermins keine Verpflegungsmöglichkeiten angeboten werden können.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Besondere Maßnahmen aufgrund der aktuellen Pandemie:

Für die weitere Planung ist es erforderlich, dass die Teilnehmer dem Landratsamt Weilheim-Schongau **bis spätestens 25.11.2021** – telefonisch unter 08861/211-3360 oder per E-Mail (m.weidhaas@lra-wm.bayern.de) – mitteilen, ob sie am Erörterungstermin teilnehmen.

Aufgrund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ weisen wir auf Folgendes hin:

Für die Teilnahme am Erörterungstermin gilt die **3G-Regel**. Dies bedeutet, dass nur vollständig geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen am Erörterungstermin teilnehmen dürfen. Als Nachweis gelten (in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass)

- für Geimpfte der Impfpass oder der Nachweis mittels CovPass-App;
- für Genesene ein PCR-Test oder Absonderungsbescheid des Gesundheitsamtes und zusätzlich der Nachweis einer einmaligen Impfung;
- für Getestete ein negativer PCR-Test, POC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, nicht älter als 48 Stunden; mitgebrachte Selbsttests können nicht anerkannt werden.

Die genauen Testnachweiserfordernisse finden Sie auch unter <https://www.weilheim-schongau.de/corona/aktuelle-regeln-ab-dem-02-september-2021/>.

Personen, die an Corona erkrankt sind oder corona-typische Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) aufweisen bzw. in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, ist das Betreten des Veranstaltungsgebäudes untersagt.

Es ist ausnahmslos ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m einzuhalten (auch auf Gängen oder im Wartebereich). Daher bitten wir Sie, nur unbedingt erforderliche Personen zum Erörterungstermin mitzubringen, sich nicht länger als unbedingt erforderlich im Gebäude aufzuhalten und das Gebäude unmittelbar nach Schluss des Erörterungstermins zu verlassen.

Im gesamten Gebäude ist verpflichtend eine selbst mitgebrachte medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske, welche die Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbare Standards erfüllt, zu tragen. Bitte beachten Sie, dass diese Masken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

An den Sitzplätzen im Sitzungssaal darf die Maske nur abgelegt werden, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden kann.

Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (Niesetikette, kein Händeschütteln etc.).

Schongau, den 08.11.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Melanie Weidhaas